

# Hauptsatzung

## der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 26. September 2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.09.2023

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Nr. 6/2019 S 70) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name (Bezeichnung)**

1. Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Hemmoor“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Hemmoor.
3. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Stadt Hemmoor mit den Ortsteilen Althemmoor, Westersode, Heeßel, Warstade, Basbeck und Hemm, die Gemeinde Hechthausen mit den Ortsteilen Hechthausen, Bornberg, Klint, Kleinwörden, Laumühlen und Wisch sowie die Gemeinde Osten mit den Ortsteilen Osten, Isensee und Altendorf.
4. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Samtgemeinde Hemmoor zeigt:  
Im gevierten Schild, im 1. in Rot ein silberner Wellenbalken über einer silbernen Waage, im 2. in Silber ein schwarzer Kesselhaken, im 3. in Silber ein halber roter Adler, im 4. in Blau drei silberne Rauten.
2. Die Farben der Samtgemeinde sind blau-rot.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven“.

### **§ 3 Aufgaben**

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Bau, Betrieb und Unterhaltung aller für die Straßenentwässerung notwendigen Einrichtungen.

2. Im Bereich der Jugendhilfe die personellen, konzeptionellen und finanziellen Aufgaben der Jugendpflege.
3. Überörtliche Werbung und zentrales Marketing für den Tourismus sowie die Schaffung hierfür benötigter Einrichtungen.
4. Trägerschaft für die Kindertagesstätten in der Stadt Hemmoor, der Gemeinde Osten und der Gemeinde Hechthausen.
5. Ausbau der Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen.

#### **§ 4**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt.
2. Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat. Dieses gilt auch, soweit die Verträge dessen/deren Ehegatten, Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ihren/seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade während des Bestandes der Ehe oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

#### **§ 5**

#### **Fraktionen und Gruppen im Samtgemeinderat**

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

#### **§ 6**

#### **Samtgemeindeausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

1. Der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister sowie bei dessen Verhinderung durch den dritten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## **§ 8**

### **Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

1. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
2. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 Sätze 2 - 4 gilt entsprechend.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Hemmoor, 26.09.2019

**Samtgemeinde Hemmoor**

**Brauer  
Samtgemeindebürgermeister**

Anmerkung:

Die Hauptsatzung vom 26.09.2019 trat am 17.01.2020 in Kraft.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2023 trat am 22.09.2023 in Kraft (Bekanntmachung Amtsblatt Lk Cuxhaven Nr. 31 v. 21.09.2023).